

STATUTEN

der

Feldschützengesellschaft

Homberg - Buchen

Gegründet 1865

I. NAME UND ZWECK

Art. 1

Die Schützengesellschaft Homberg - Buchen, gegründet im Jahre 1865 mit Sitz in Homberg, sind ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Pflege guter Kameradschaft und die Unterstützung der Bestrebungen der Gemeinde im Sinne der geistigen Landesverteidigung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied des kantonalen und des schweizerischen Schützenvereins. Damit gehört er auch der Unfallversicherung Schweiz. Schützenvereine an.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 2

Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder sowie aus Veteranen und Pflichtschützen. Jede(r) Schweizer(in), der (die) im laufenden Jahr das 17. Altersjahr erreicht, kann Mitglied des Vereins werden.

Art. 3

Eintritt

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Schiesspflichtige, die in der Gemeinde wohnen, dürfen nicht abgewiesen werden.

Sollte trotzdem eine Abweisung eines Schiesspflichtigen erfolgen, so kann dieser innert Monatsfrist an die kantonale Militärbehörde rekurrieren.

Schiesspflichtige, deren Tätigkeit sich auf die Teilnahme am obligatorischen Programm 300m und an Feldschiessen sowie an deren freiwilligen Vorübungen beschränkt, (Pflichtschützen), können verlangen, dass ihr Jahresbeitrag im Rahmen der Bestimmungen des Schweiz. Schützenvereins festgesetzt wird. Ihr Stimmrecht ist dann auf die Bundesübungen beschränkt und als Vereinspost erhalten sie lediglich das Tätigkeitsprogramm.

Der Uebertritt zur Aktivmitgliedschaft ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft dieser Schützen beginnt mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages und erlischt am Ende des Kalenderjahres.

Art. 4

Austritt

Der Austritt wird erst nach der Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam. Ist gegen ein Mitglied ein Ausschlussverfahren hängig, so ist vor Genehmigung eines Austrittsgesuches über den Ausschluss abzustimmen.

Art. 5

Ausschluss

Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und Aufsichtsbehörden, ganz besonders auf dem Schiessplatz, nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet. Schiesspflichtige können gegen den Ausschluss innert Monatsfrist nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung bei der kant. Militärbehörde Beschwerde führen. Der Ausschluss ist im Dienstbüchlein einzutragen.

Art. 6

Vermögensanspruch

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen, als auch auf jegliches Auszahlen des Vereins.

Art. 7

Jahresbeiträge

Die ordentliche Hauptversammlung setzt die Jahresbeiträge fest.

Die Passivmitglieder, d.h. alle nicht schiessenden Vereinsmitglieder, zahlen einen besonderen Beitrag und haben das Recht, an den Vereinsversammlungen und -Anlässen teilzunehmen. An den Versammlungen besitzen sie aber nur beratende Stimme.

Bei den Pflichtschützen richtet sich der Jahresbeitrag nach der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst, welcher jeweils auf die neue Schiesssaison rechtzeitig bekanntgegeben wird.

Für die Veteranen kann ein reduzierter Jahresbeitrag erhoben werden ohne Einschränkung ihrer Vereinsrechte.

Art. 8

Ehrenmitgliedschaft

Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Bürger oder Vereinsmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitglieder ernennen.

Die Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

III. ORGANISATION

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 10

Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- 1. Appell (Präsenzliste)
- 2. Wahl von Stimmentzähler
- 3. Abnahme des Protokolls

4. Entgegennahme der Jahresberichte:

- a) des Präsidenten
- b) des 1. Schützenmeister
- c) des Kassiers (Jahresrechnung)

5. Mutationen

6. Wahlen:

Präsident	Jungschützenleiter
Vice-Präsident	weitere Schützenmeister
1. Schützenmeister	1 - 4 Beisitzer
Kassier	2 Munitionswarte
Sekretär	Kriegsmunitionsverwalter
Zeigerchef	Fähnrich
Zeigerchefstellvertreter	2 Rechnungsrevisoren

7. Festsetzen der Jahresbeiträge und der Entschädigungen an die Funktionäre.

8. Beschlussfassung über das Jahresprogramm

9. Abänderung und Ergänzung der Statuten und Reglemente

10. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrungen

11. Diverses:

Erledigung aller Angelegenheiten, die nicht im Kompetenzbereich des Vorstandes liegen.

Erläuterung der Schiessvorschriften des Bundes.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch Inserat oder Zirkulare mindestens eine Woche vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde.

Die Abstimmungen geschehen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid, in allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.

Das absolute Mehr entscheidet.

Für die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

Art. 11

Vorstand

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar.

Art. 12

Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar.

Art. 13

Verpflichtung

Nicht schiesspflichtige Aktivmitglieder haben sich der Wahl in den Vorstand für mindestens eine Amtsperiode zu unterziehen und verpflichten sich, die ihnen übertragenen Obliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen. Für schiesspflichtige Mitglieder ist die Annahme einer Wahl in den Vorstand oder als Revisor Ehrensache.

IV. OBLIEGENHEITEN DES VORSTANDES UND DER REVISOREN

Art.14

Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Präsident
2. Vice - Präsident
3. 1. Schützenmeister
4. Kassier
5. Sekretär
6. Übrige amtierende Schützenmeister
7. amtierender Jungschützenleiter
8. Zeigerchef
9. Beisitzer

Der Vorstand kann weitere Mitglieder für die Beratung und zur Erledigung wichtiger Geschäfte beiziehen.

Der Vorstand übernimmt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb, einschliesslich der Berichterstattung. Es obliegen ihm die Erledigung aller Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände

Aufstellung des Tätigkeitsprogramms,

Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe

Finanz und Vermögensverwaltung

Vorbereitung der Geschäfte für die Hauptversammlung

Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Handhabung der Statuten

Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr.200.- (Vorbehalten Art. 25)

Art.15

Pflichten

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über das Vereinsgeschehen. Der ordentlichen Hauptversammlung erstattet er einen Jahresbericht. Mit dem Vereinssekretär oder dem 1. Schützenmeister oder dem Kassier zusammen führt er rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vize - Präsident ist Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Hauptversammlung die Jahresrechnung ab. Gelder, deren er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins bedarf, hat er zinstragend anzulegen. Er führt zusammen mit dem Präsidenten die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen.

Der Sekretär ist Protokollführer und Korrespondent. Er ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses.

Der Schiesssekretär verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter, Weiterleitung von Dienst- und Schiessbüchlein an den Sektionschef und Archivierung der Standblätter während der vorgeschriebenen Zeit.

Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und ist verantwortlich für den geordneten Schiessbetrieb. Ihm obliegt die Instandhaltung und Ergänzung des Schiessmaterials, die Ueberwachung der Standblattführung und des Zeigerdienstes. Er erstellt den Einsatzplan für die übrigen amtierenden Schützenmeister. Ferner ist er zusammen mit dem Präsidenten mitverantwortlich für die ordnungsgemässe Ausfertigung des Schiessberichtes. der ordentlichen Hauptversammlung erstattet er Bericht.

Die jeweils amtierenden Schützenmeister vertreten den 1. Schützenmeister. Den Schützenmeistern ist die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden übertragen.

Das Mitglied der Feldschiessenkommission ist das Bindeglied zwischen Feldschiessenkommission und Vereinsvorstand. Im Rahmen der Vorstandsarbeit werden ihm Spezialaufgaben übertragen.

Der amtierende Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich und bemüht sich um den Nachwuchs für den Verein.

Der Gruppenchef organisiert und leitet die Gruppenschiessen.

Art.16

Haftbarkeit

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art.17

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Sticheinsatz zu. In allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.

Art.18

Revisoren

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

V. VEREINSTÄTIGKEIT UND SCHIESSBETRIEB

Art.19

Schiesspflicht

Für die Erfüllung der Schiesspflicht sind die jeweils gültigen Verordnungen und Weisungen über das Schiesswesen ausser Dienst massgebend.

Art.20

Sicherheit

Nachlässige Handhabung der Waffe, Ziel- und Anschlagsübungen, Laden und Entladen hinter den Schiessenden sind streng verboten. Es darf nur vor aufgezogener Scheibe geladen werden. Massnahmen zum Schutze von Publikum, Absperren von Wegen etc. sind Sache des Vorstandes.

Art.21

Inspektion

Wer sich der Gewehrinspektion entzieht, haftet persönlich für alle Folgen.

Art.22

Versicherung

Mitglieder und Zeigerpersonal sind gemäss den bestehenden Vorschriften der USS gegen Unfälle versichert.

Art.23

Strafhandlungen

Wissentlich falsches Zeigen und melden oder unwahre Eintragungen im Standblatt, Schiessbüchlein und Schiessbericht werden gerichtlich verfolgt.

VI. FINANZIELLES

Art.24

Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art.25

Ausrichtung Beiträge

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Hauptversammlung zuständig.

Art.26

Finanzielle Mittel

Der Verein beschafft sich die finanziellen Mittel durch Erhebung von Jahresbeiträgen und Zuwendungen jeder Art.

VII. ALLGEMEINES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art.27

Publikation

Sämtliche Schiessübungen sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde oder durch Zirkular bekanntzugeben.

Art.28

Revision der Statuten

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.

Art.29

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der schiessenden Mitglieder unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss von 3/4 aller Aktivmitglieder.

Allfällig übrig bleibendes Vereinseigentum ist dem Gemeinderat von Homberg und der Schulgemeinde Buchen, resp. deren Behörden zur Aufbewahrung zu Händen eines sich später bildenden Schützenvereins in Homberg zu übergeben, der den in Artikel 1 umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied des Kantonschützenvereins ist.

Art.30

Inkrafttreten

Vorstehende Statuten sind an der Hauptversammlung vom 14. März 1984 angenommen worden und treten nach Genehmigung durch die kantonale Militärbehörde in Kraft.

Die bisherigen Statuten vom 10. September 1932 sowie hierauf bezügliche Protokollbeschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Homberg, den 28. Januar 1985

Der Präsident:

Meli Reusser

Der Sekretär:

Peter Neuhaus